



MERKBLATT

zum Einsatz von Spielern in einer unteren Mannschaft für das Saisonende und die Relegation

Mit Blick auf das nahende Saisonende 2015/16 sowie die sich daran anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspiele weisen wir auf die durch den wfv-Verbandstag 2015 beschlossenen Ordnungsänderungen zum Einsatz von Spielern einer höheren Mannschaft in einer unteren Mannschaft hin (§§ 11c, 14b wfv-SpO). Zur Gewährleistung eines sportlich fairen Wettbewerbs gelten insoweit verschärfte Regelungen, die wir nachstehend im Einzelnen erläutern:

1. Sonderregelungen gemäß § 11c wfv-SpO (Herren) bzw. § 14b wfv-SpO (Frauen)

- Welche Spieler einer höheren Mannschaft am Saisonende in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei den anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen in der unteren Mannschaft eingesetzt werden dürfen, entscheidet sich bereits **vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der unteren Mannschaft**.
- Wer zu diesem Zeitpunkt **Stammspieler einer höheren Mannschaft** ist, darf in den **letzten vier Meisterschaftsspielen** sowie sich daran anschließenden **Entscheidungs- und Relegationsspielen** einer unteren Mannschaft **nicht mehr eingesetzt** werden.
- **Stammspieler** einer höheren Mannschaft ist, wer in **mehr als der Hälfte aller Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) von Beginn an** zum Einsatz gekommen ist.
- Wird der **Status als Stammspieler der höheren Mannschaft** zum Zeitpunkt vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der unteren Mannschaft festgestellt, ist dieser **unabänderlich**. Anschließende Einsätze bei Spielen der höheren Mannschaft haben keinen Einfluss mehr auf den festgeschriebenen Status.

Beispiel 1:

Die 1. Mannschaft spielt in der Bezirksliga, die 2. Mannschaft in der Kreisliga A. Die 1. Mannschaft hat bis vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der 2. Mannschaft am 14./15.05. insgesamt 27 Meisterschaftsspiele und 3 Pokalspiele ausgetragen. Der Spieler hat bis zum 13.05. an **16 oder mehr** dieser insgesamt **30 Pflichtspiele** von Beginn an teilgenommen und **darf nicht** in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei sich ggf. anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der **2. Mannschaft eingesetzt werden**. (Hinweis: Das Datum für den viertletzten Spieltag ist nur beispielhaft gewählt!)

Beispiel 2:

Hat der Spieler beim selben Sachverhalt wie im Beispiel 1 bis zum 13.05. nur an **15 oder weniger** dieser insgesamt **30 Pflichtspiele** von Beginn an teilgenommen, **darf** er in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei sich ggf. anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen der **2. Mannschaft eingesetzt werden**. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler an den noch ausstehenden Pflichtspielen der 1. Mannschaft von Beginn an teilnimmt.

2. Spielmanipulation gemäß § 16 wfv-RVO

Zu beachten ist zudem, dass sich weitere Einsatzbeschränkungen aus § 16 Nr. 1 lit. b) wfv-RVO (Spielmanipulation) ergeben können. Danach dürfen **nicht mehr als zwei Spieler** in der unteren Mannschaft eingesetzt werden, die in den **vier unmittelbar vorangegangenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft** mindestens **zweimal von Beginn an** zum Einsatz gekommen sind. Diese **zusätzlichen Einsatzbeschränkungen** gelten auch in den letzten vier Meisterschaftsspielen sowie bei daran anschließenden Entscheidungs- und Relegationsspielen.

FAQ - Häufig gestellte Fragen:

1. Gelten die Einsatzbeschränkungen auch, wenn ein Verein mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse spielt?

Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse, gelten die Einsatzbeschränkungen nicht, da es dann eine höherklassige Mannschaft im Sinne der wfv-SpO nicht gibt. Die Bezeichnung als 1. oder 2. Mannschaft dient in diesem Fall ausschließlich der Unterscheidung.

2. Gelten die Einsatzbeschränkungen auch für Junioren/Juniorinnen bzw. U23-Spieler/U19-Spielerinnen?

Ja, die Einsatzbeschränkungen gelten für alle Spieler, unabhängig vom Alter.

3. Gilt es als Einsatz, wenn der Spieler nur auf dem Spielbericht aufgeführt war, ohne eingewechselt zu werden?

Ein Einsatz im Sinne der §§ 11c, 14b wfv-SpO liegt nicht vor, wenn der Spieler nur auf dem Spielbericht aufgeführt war, ohne eingewechselt zu werden.

4. Zählen abgebrochene oder aus anderen Gründen durch das Sportgericht nachträglich gewertete Spiele, an denen ein Spieler mitgewirkt hat, auch als Einsatz in der höheren Mannschaft?

Jedes Spiel, das vom Schiedsrichter angepiffen wurde, wird mitgerechnet. Kam der Spieler bei einem solchen Spiel zum Einsatz, wird dies mitberücksichtigt.

5. Wie werden ausgefallene Spiele berücksichtigt?

Ausgefallene Spiele werden in keiner Weise berücksichtigt und werden insbesondere bei der Zahl der von der höheren Mannschaft ausgetragenen Pflichtspiele nicht mitgerechnet.

6. Wie wird die Stammspielereigenschaft von Spielern festgestellt, die erst später, z.B. in der Winterpause, zum aktuellen Verein gewechselt haben?

Bei Spielern, die während der laufenden Saison, z. B. in der Winterpause, zu ihrem aktuellen Verein gewechselt haben, werden im Hinblick auf die Zahl der absolvierten Pflichtspiele der höheren Mannschaft nur die Spiele mitgerechnet, die nach der Erteilung des Freundschaftsspielrechts stattgefunden haben. Der Zeitpunkt der Erteilung des Freundschaftsspielrechts ist deshalb maßgeblich, weil dieses bereits zum Einsatz bei Pokalspielen berechtigt.

7. Wie wirken sich Sperren auf die Feststellung der Stammspielereigenschaft aus?

War ein Spieler in der laufenden Spielzeit aufgrund einer sportgerichtlichen Entscheidung gesperrt, ist diese Sperre für die Feststellung der Stammspielereigenschaft unerheblich. Haben also z.B. 30 Pflichtspiele der höheren Mannschaft stattgefunden und war der Spieler während vier dieser Pflichtspiele gesperrt, gilt er dennoch erst ab 16 Einsätzen von Beginn an als Stammspieler.

Wir weisen darauf hin, dass ein Merkblatt nur zusammenfassend häufig auftretende Fallkonstellationen erläutern kann. Maßgeblich bleibt der Ordnungstext, abrufbar im Downloadbereich und www.wuerttfv.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

David Biedemann, Rechtsabteilung d.biedemann@wuerttfv.de Tel.: +49 (0) 711 22764-64 Fax: +49 (0) 711 22764-40
--